jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1993/9/16 92/01/0940

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.09.1993

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)
10/07 Verwaltungsgerichtshof
40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §67a Abs1 Z2;
B-VG Art129a Abs1 Z2;
B-VG Art133 Z1;
VwGG §34 Abs1;
VwGG §41 Abs1;

Rechtssatz

Rügt der Bf nicht die Verletzung eines verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechtes (hier: Freiheit), sondern die Zurückweisung seiner auf § 67a Abs 1 Z 2 AVG gestützten Beschwerde an den UVS wegen Nichtüberschreitung des richterlichen Ermächtigungsrahmens anläßlich der Durchführung des Enthaftungsauftrages des Gerichtes, also die Verletzung des Rechtes auf Sachentscheidung, so ist der VwGH zuständig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1992010940.X03

Im RIS seit

05.04.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at